

STATUTEN

der Gönnervereinigung FC Balzers

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Gönnervereinigung FC Balzers" (in der Folge kurz „GFCB“ genannt), besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).

Die GFCB hat ihren Sitz in Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2: Zweck

Die GFCB ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- a Die Imagepflege und Förderung des Fussballspiels als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie Sportart im Allgemeinen, sowie die zweckgebundene finanzielle und ideale Unterstützung des Aktiv- und Juniorenwesens des FC Balzers im Speziellen.
- b Die Stärkung der Gemeinschaft von Fussball-Freunden, insbesondere von Fans des FC Balzers, und die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes sowie der Freundschaft unter den Mitgliedern der GFCB, insbesondere durch die Durchführung sowie Koordination von GFCB-Vereinsanlässen und –veranstaltungen.
- c Die Information der Mitglieder über wesentliche Aktivitäten des FC Balzers.
- d Die Wahrung und Vertretung der Interessen der GFCB sowie seiner Mitglieder gegenüber dem FC Balzers und gegenüber Dritten.
- e Die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Vereinszwecks, insbesondere durch die Einnahme von Mitgliederbeiträgen, Spenden und die Erzielung von Erträgen aus Veranstaltungen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages und nach erfolgter Zahlung des Mindestmitgliederbeitrages des Bewerbers. Partner können einen gemeinsamen Antrag stellen. Der Eintritt als Mitglied kann jederzeit erfolgen, wobei der Bewerber erst durch die Aufnahme durch die nächste Vereinsversammlung (VV) das Stimmrecht erhält.

Jede volljährige natürliche Person oder juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen die vom Gesetz und diesen Statuten gewährten **Rechte** zu. Dies beinhaltet insbesondere die Teilnahme an den Vereinsversammlungen und die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes, den Erhalt eines GFCB-Mitgliederausweises, welcher zum freien Eintritt zu den Heimspielen des FC Balzers befugt, sowie die Teilnahme an allen Vereinsanlässen bzw. -veranstaltungen der GFCB gemäss Bestimmungen der diesbezüglichen Reglemente.

Auf der anderen Seite sind alle Vereinsmitglieder **verpflichtet**, den von der VV beschlossenen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 5: Organe der GFCB

Die Organe der GFCB sind:

- a Die Vereinsversammlung (VV);
- b Der Vorstand;
- c Die Revisionsstelle.

Art. 6: Die Vereinsversammlung (VV)

Die VV ist das oberste Organ und besteht aus der Versammlung aller Mitglieder der GFCB.

Die VV muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung - inklusive der Traktandenliste - an alle Mitglieder unter Anführung der Traktanden einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern, über welche anlässlich der VV Beschluss zu fassen ist, sind dem Vorstand vor Versand der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Alle an der VV anwesenden Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eines der anwesenden Mitglieder der GFCB die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Beschlüsse und Wahlen der VV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 1/20 aller Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

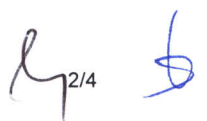
Für eine Statutenrevision und die Vereinsauflösung ist ausnahmsweise die Zustimmung von drei Vierteln aller an der VV anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder repräsentieren müssen, erforderlich.

Sollte das benötigte Quorum nicht erreicht werden, kann sofort unter Beachtung von Absatz 2 eine zweite VV einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Das über die VV zu erstellende Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten VV zur Verfügung zu stellen. Jedes Mitglied kann allfällige Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zum Protokoll schriftlich bis zur nächsten VV stellen. Anlässlich der nächsten VV ist dann über das Protokoll der letzten VV inklusive fristgerechter Abänderungs- oder Ergänzungsanträge Beschluss zu fassen.

Die ordentliche VV findet jährlich - in der Regel im 3. Quartal - zur Erledigung insbesondere folgender Geschäfte statt:

- a Wahl der Stimmenzähler;
- b Beschlussfassung über das Protokoll der letzten VV;
- c Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f Wahl des Vorstandes;
- g Wahl der Revisionsstelle;

 2/4

- h Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j Behandlung von Anträgen und Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind;
- k Erlass spezieller Reglemente im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen;
- l Änderung und Erlass von Statuten und Reglementen.
- m Auflösung des Vereins;
- n Diverses.

Eine ausserordentliche VV kann jederzeit unter Beachtung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen beantragt und einberufen werden.

Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand der GFCB besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert und organisiert sich selbst und ernennt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle Geschäfte der GFCB, soweit nicht ausdrücklich die VV zuständig ist.

Der Vorstand der GFCB versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Falls nur zwei Mitglieder an einer Vorstandssitzung anwesend sind, ist ausnahmsweise Einstimmigkeit für eine gültige Beschlussfassung notwendig.

Für die GFCB zeichnen der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindlich. Das Zeichnungsrecht auf dem Bankkonto der GFCB wird durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Vereinszwecks und allfällig in Kraft stehender Reglemente frei über die Mittelverwendung zu entscheiden.

Art. 8: Die Revisionsstelle

Die VV wählt für eine Amtsperiode von einem Jahr eine Revisionsstelle. Der/die Revisor(en) dürfen nicht dem Vorstand der GFCB angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle sind sowohl natürliche als auch juristische Personen wählbar.

Die Revisionsstelle überprüft mindestens einmal im Jahr die Jahresrechnung der GFCB und erstatten der VV über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht.

Art. 9: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr der GFCB gilt jeweils der Zeitraum vom 1. Juli bis und mit 30. Juni.

Art. 10: Haftung

Für Verbindlichkeiten der GFCB haftet nur deren eigenes Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haften ausschliesslich für die Bezahlung des festgesetzten Mindestmitgliederbeitrages.

Art. 11: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der **Austritt** eines Mitgliedes aus der GFCB ist jederzeit durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Mitteilung zulässig.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus der GFCB ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Die Nichtbezahlung des Mindestmitgliederbeitrages trotz Rechnungsstellung und Erinnerung ist jedenfalls ein Ausschlussgrund.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der GFCB oder die Rückerstattung der von ihnen bis dahin geleisteten Beiträge oder Zahlungen.

Art. 12: Auflösung

Im Falle der Auflösung der GFCB ist das allfällig vorhandene Vereinsvermögen der GFCB an eine Nachfolgeorganisation mit dem gleichen oder einem vergleichbaren Zweck oder zweckgebunden an den FC Balzers zu übertragen.

Art. 13: Allgemeine Bestimmungen

Zur Umsetzung dieser Statuten und des Vereinszwecks kann die VV jederzeit Ausführungsreglemente erlassen.

Die GFCB ist befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und diese Statuten dort zu hinterlegen.

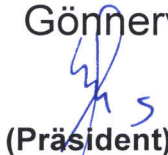
Jedem Mitglied der GFCB wird ein Exemplar dieser Statuten zugänglich gemacht.

Soweit in diesen Statuten von „Schriftlichkeit“ die Rede ist, sind darin alle Möglichkeiten zur Übermittlung von Schriftzeichen eingeschlossen, also insbesondere auch Post, Fax und e-mail.


Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 20. Juni 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Balzers, 20. Juni 2013

Gönnervereinigung FC Balzers



(Präsident)



(Vorstandsmitglied)